

Franke || Bornberg
Franke und Bornberg GmbH
Analyse- und Ratingagentur

Produktrating
Grundfähigkeitsversicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand: 21. September 2023

Franke || Bornberg

Inhalt

I. Editorial	3
II. Bewertungsgrundsätze	4
III. Rating-Systematik	6
Gewichtung	6
Ratingklassen	6
Mindeststandards	7
IV. Ratingkriterien	9

I. Editorial

Fachleute sind sich einig: Grundfähigkeitsversicherungen haben sich zu einem wichtigen **Baustein für die Arbeitskraftsicherung** entwickelt. Innerhalb von gerade einmal zehn Jahren ist eine vielfältige und bunte Produktlandschaft entstanden. Und dennoch bleibt dieses Produktsegment bisher vertrieblich hinter seinen Möglichkeiten zurück.

Schuld daran trägt nicht zuletzt eben diese **Vielfalt**. Das beginnt mit den **sperrigen und nicht immer selbsterklärenden Produktbezeichnungen** wie Grundfähigkeitsversicherung oder Funktionsinvaliditätsversicherung und endet längst noch nicht mit einer wachsenden Zahl **unterschiedlichster Leistungsauslöser**. Was davon ist für Kunden wirklich wichtig, und was eher ein Marketing-Gimmick? Verlässliche Marktstandards lassen noch immer auf sich warten.

Dabei klingt Grundfähigkeiten so plausibel. Stehen, Sitzen, Gehen, Hände gebrauchen, Knien oder Bücken praktiziert doch jeder. Doch beim Blick ins Kleingedruckte ist es mit der Klarheit schnell vorbei. Anders als bei Berufsunfähigkeit mangelt es hier an Standards. **Lediglich die Überschriften sind vergleichbar**. Ansonsten setzt jeder Anbieter auf seine eigene Definition, beispielsweise für die Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“. Das bedeutet bei einem Versicherer, eine Schere bestimmungsgemäß benutzen zu können. Andere verstehen darunter beispielsweise, einen Schreibstift zu benutzen, eine Tastatur zu bedienen, Messer und Gabel gleichzeitig zu benutzen oder kleine Teile vom Boden aufzuheben. Zu „Arme gebrauchen“ heißt es unter anderem: in Schulter- bzw. Brusthöhe zu arbeiten, eine Jacke oder den Mantel anziehen, Arme seitwärts zu bewegen und zehn Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten oder nach vorne zu bewegen und zehn Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten sowie beide Arme ein- und auswärts zu drehen. Und das sind nur zwei von unzähligen Beispielen für unterschiedliche Definitionen von Leistungsauslösern. Der Anspruch auf Leistungen steht und fällt im Einzelfall mit der konkreten Formulierung. **Vertrauen schafft das nicht**.

Aktuell beobachten wir einen weiteren Trend: die Ausdehnung des Grundfähigkeiten-Begriffes. Neben körperlichen und kognitiven Fähigkeiten finden zunehmend situationsbezogene Fähigkeiten Eingang in Bedingungswerke. Hier stoßen unsere Analysten auf versicherte Grundfähigkeiten wie „Fahrradfahren“, „Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs“ oder „Autofahren“. Auf der Suche nach Alleinstellungsmerkmalen finden zudem berufsbezogene Grundfähigkeiten wie „Lkw und Bus fahren“, „Benutzung von Atemschutzgerät“ oder „Ziehen und Schieben“ Eingang in den Leistungskatalog. Sogar die Fähigkeit, ein Mobiltelefon zu bedienen, hat ein Versicherer bereits zur Grundfähigkeit erklärt. Und so mancher Vermittler fragt sich an dieser Stelle: Ist das wichtig oder kann das weg?



Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH. Foto: © Marc Theis

Zunehmende Differenzierung verträgt ein Produkt oder eine Produktgattung jedoch erst am Scheitelpunkt der Wachstumsphase. Davon ist die Grundfähigkeitsversicherung noch weit entfernt. Damit sie sich als ernst zu nehmende Alternative zur BU-Versicherung behaupten kann, braucht es Standards – bei den versicherten Grundfähigkeiten ebenso wie bei der Definition. **Es wird höchste Zeit!**

Unabhängige Vermittler brauchen **Sicherheit in der Beratung** – und wir von Franke und Bornberg wollen unseren Teil dazu beitragen. Dafür entwickeln wir unser Rating für selbstständige Grundfähigkeits-Tarife ständig weiter. **Weniger Komplexität und schärfere Mindeststandards** sind die Mittel der Wahl. So liefern wir die Gewissheit, was in Tarifen mit Top-Ratings mindestens drinsteckt. Bei Leben-Tarifen unterscheiden wir „Grundfähigkeitsversicherung“ und „Grundfähigkeitsversicherung Plus“ (mit zusätzlichen Leistungsauslösern wie schweren Krankheiten).

Michael Franke

Katrin Bornberg

II. Bewertungsgrundsätze

Faktengesicherte Bewertung ausschließlich auf Basis eigener Recherche

Wir verlassen uns weder auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften, noch erheben wir per Fragebogen Daten, die wir nicht überprüfen können.

Bewertung ausschließlich auf Basis rechtsverbindlicher Angaben

Als Quellen für dieses Produktrating nutzen wir ausschließlich die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein, Geschäftsberichte und per Stichprobe verifizierte Daten. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer, Selbstauskünfte sowie werbliche Veröffentlichungen.

Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

Bewertung ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien und Berufsstatus

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle (berufliche) Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen, beispielsweise der Bezug auf einen bestimmten Berufsstatus.

Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es dem Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß ziehen Gerichte im Zweifelsfall die für den Versicherten günstigere Auslegungsalternative heran, unabhängig davon, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

Objektive Auslegung: im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Bedingungsformulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse des Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz des Verbrauchers stets die für den potentiellen Kunden ungünstigste Auslegung des Bedingungstextes, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für den Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind – so etwa die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall.

Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen. Diese Erfüllbarkeit kann bei fehlerhafter oder an kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel- bis langfristig gefährdet sein. Die zwangsläufigen Folgen sind dann eine restriktive Leistungspraxis als Korrektiv für nicht angemessene Risikokalkulation oder steigende Zahlbeiträge durch verminderte Überschüsse. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch der Versicherungsschutz für das Kollektiv der Versicherten in Gefahr geraten kann.

Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen ein in das von Franke und Bornberg entwickelte Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren und Mindeststandards. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsproduktes/ der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg und dessen Gesellschafter. Wir bieten zudem keine Beratung zur Produktentwicklung an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

III. Rating-Systematik

Wir untersuchen permanent die am Markt präsenten Produkte mit Hilfe einer umfassenden Analyse und erhalten so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Die vorhandenen Regelungen unterziehen wir einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor.

Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, andere auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderer Bedeutung sind.

Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtwertung und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (sieben Klassen von FFF+/hervorragend bis F-/ungenügend). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt. Zusätzliche Schulnoten erlauben eine Differenzierung innerhalb der Ratingklassen.

Die Ratingklassen von Franke und Bornberg

Prozentwerte	F-Note	Wortnote	Schulnote
≥ 85 %	FFF+	Hervorragend	0,5
≥ 75 %	FFF	Sehr gut	0,6 bis 1,5
≥ 65 %	FF+	Gut	1,6 bis 2,5
≥ 55 %	FF	Befriedigend	2,6 bis 3,5
≥ 45 %	F+	Ausreichend	3,6 bis 4,5
≥ 35 %	F	Mangelhaft	4,6 bis 5,5
< 35 %	F-	Ungenügend	6,0

Franke  Bornberg

FFF+

hervorragend • 0,5

Sparte ABC

Produkt
01|2023

Rating
01|2023

Mustergesellschaft

Musterprodukt
Tarif ABC

f-b-rating.de

Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die Ratingklassen FF, FF+, FFF und FFF+ eingeführt.

Das Prinzip dabei:

Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF; FFF statt FFF+) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard einer der darunter liegenden Klassen, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF+ erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF+ bzw. FFF, so ergibt sich die Wertung FF+).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Auf der nachfolgenden Seite finden Sie Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards.

Mindeststandards FFF+

- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Beweglichkeit)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Feinmotorik)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen / Kraft aufwenden)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sprechen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Treppensteigen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „stehen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Autofahren“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sitzen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sehen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „hören“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „gehen“

Mindeststandards FFF:

- ➔ Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Leistungsvoraussetzungen Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegseignissen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen
- ➔ Leistungsausschluss bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum
- ➔ Besondere Leistungsausschlüsse
- ➔ Definition der Prognose
- ➔ Meldefrist und rückwirkende Leistungen
- ➔ unübliche Regelungen zur Meldung
- ➔ Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose
- ➔ Wartezeit ab Versicherungsbeginn

Mindeststandards FF+:

- ➔ Beitragsanpassung
- ➔ Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „hören“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „gehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Treppensteigen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „stehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Autofahren“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sitzen“
- ➔ Mitversicherung einer Rente
- ➔ Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

Mindeststandards FF:

- ➔ Unübliche Abweichungen vom Markt Mindeststandards

IV. Ratingkriterien

Grundfähigkeit

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	1	500
AKS-Unternehmensrating	2	300
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	75
Geltungsbereich	5	900
Körperliche Grundfähigkeiten	26	1425
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	9	900
Leistungsbeginn und Prognose	6	1200
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	200
Versicherte Leistungen	3	250

Grundfähigkeit Plus

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	1	500
AKS-Unternehmensrating	2	300
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	75
Geltungsbereich	5	900
Körperliche Grundfähigkeiten	26	1425
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	9	900
Leistungsbeginn und Prognose	6	1200
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	200
Versicherte Leistungen	11	1650